

16/SN-211/ME

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

24

Sachbearbeiter:
Regierungsrat
Günther FRISCHENGRUBER

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**
Sektion III

31 9002/1-III/1/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n
=====

96	6.2.85
Datum: 10. FEB. 1986	
Verteilt	13. FEB. 1986

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die bäuerliche Erbteilung in Kärnten
(Kärntner Erbhöfegesetz).

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für
Justiz vom 11. November 1985, 6.983/6-I 1/85

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zu übersenden.

17. Jänner 1986
Für den Bundesminister:
E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Echelberger

**Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz**

Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

24

Sachbearbeiter:

Regierungsrat
Günther FRISCHENGRUBER

31 9002/1-III/1/86

An das
Bundesministerium für JustizNeustiftgasse 2
1070 W i e n
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die bäuerliche Erbteilung
in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz).

Bezug: Schreiben vom 11. November 1985,
6.983/6-I 1/85

Zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf erstattet
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz folgende

S T E L L U N G N A H M E
=====I Allgemeines

Die rechtspolitische Grundtendenz, das Kärntner Erbhöfe-
gesetz mit den Grundgedanken des Familienrechts, der Neu-
ordnung des Sachwalterschaftsrechts für behinderte Personen
und den geänderten tatsächlichen Gegebenheiten der bäuerlichen
Wirtschaft in Einklang zu bringen, wird begrüßt. Das gilt
auch für die zur Verwirklichung dieses Anliegens eingeschlagene

- 2 -

Gesetzgebungstechnik, das Kärntner Erbhöfegesetz nicht nur punktuell in den betreffenden Bestimmungen zu novellieren, sondern es als Ganzes neu zu erlassen. Dennoch behält der Entwurf bei Bestimmungen, die inhaltlich unverändert in das neue Recht übernommen werden, die sprachliche Form der Jahrhundertwende bei; diese Vorgangsweise widerspricht der heutigen Gesetzgebungstechnik.

In inhaltlicher Hinsicht fehlt eine Regelung, die dem § 4 a Anerbengesetz (vgl. RV 421 BlgNR 16. GP) vergleichbar ist; der Entwurf trifft demnach für den Fall, daß ein Erbhof im Eigentum eines Elternteiles und eines Kindes steht, keine Vorsorge.

Die Systematik des Gesetzesentwurfes sollte sich, gerade weil das Kärntner Erbhöfegesetz neu erlassen werden soll, im Dienst der Rechtseinheitlichkeit an das inhaltlich verwandte Anerbengesetz anlehnen. Deshalb sollte die veraltete Systematik des Kärntner Erbhöferechtes fallengelassen werden. Freilich würde dies eine weitere Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes erfordern.

II Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 und § 16 Abs. 1

Der erste Satz des § 1 sollte die Absatzbezeichnung "1", der zweite Satz die Absatzbezeichnung "2" tragen; als weiterer Bestandteil des Abs. 2 des § 1 sollte der Inhalt des § 16 Abs. 1 ("unberührt bleibt das Pflichtteilsrecht gemäß §§ 765 und 766 ABGB") angefügt werden. Damit würde - gleichsam auf den ersten Blick - klargelegt, welche Bestimmungen des bürgerlichen Rechts durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

- 3 -

§ 2

Im Abs. 1 ist das Wort "immer" sinnstörend. Es sollte entfallen. Aus dem § 2 Abs. 4 ergibt sich klar, daß bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge das Kärntner Erbhöferecht nicht anzuwenden ist, wenn kein gesetzlicher Erbe zur Übernahme des Hofes bereit ist.

Der Abs. 2 könnte einfacher eingeleitet werden:

"Bei gewillter Rechtsnachfolge von Todes wegen"

Verständlicher und besser wäre folgende Fassung des Abs. 3:

"(3) Steht der Erbhof im Miteigentum von Ehegatten, so gelten bei gewillkürter Rechtsnachfolge von Todes wegen der Abs. 2, wenn eine der dort genannten Bedingungen auf den überlebenden Ehegatten zutrifft, und im übrigen sinngemäß der § 10 Abs. 2."

§ 5

Der Abs. 2 scheint im Hinblick auf den - umfassenden - normativen Gehalt des Abs. 1 überflüssig. Er könnte daher ersatzlos entfallen.

§ 6

1. Im Abs. 1 sollte das Klammerzitat " (§ 4)" genauer gefaßt werden; vorgeschlagen wird: " (§ 4 Abs. 4) ".
2. Im Abs. 2 sind die Worte "überlebende" und "jedoch" überflüssig. Sie sollten entfallen. Wenn der nachgelassene Ehegatte am Hof wohnt, muß er der "überlebende" Ehegatte sein. Das Wort "jedoch" deutet einen Gegensatz an, der nach dem Regelungsinhalt nicht besteht.
3. Der Entwurf stellt nicht klar, mit wem der am Hof wohnende Ehegatte des Erblassers an den im § 758 ABGB aufgezählten

- 4 -

Gegenständen ein "Mitgebrauchsrecht" haben soll. Auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind unzulänglich. Das Wort "beziehungsweise" (im Entwurf abgekürzt mit bzw.) deutet eine Beziehung an. Eine Beziehung zwischen dem Ehegatten und anderen Personen ist aber dem § 6 Entw insgesamt nicht zu entnehmen.

§ 7

Im Dienst der Rechtsklarheit wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"§ 7. Das Gericht hat gemäß den §§ 8 bis 10 den Übernehmer (Anerben) zu bestimmen."

§ 8

1. Im Abs. 1 könnte die Z 1 vereinfacht werden:

“(1) Erben, die zur Landwirtschaft erzogen worden sind, haben gegenüber anderen Erben den Vorrang. Unter mehreren Erben, die zur Landwirtschaft erzogen worden sind, haben die auf dem Erbhof erzogenen den Vorrang gegenüber anderen Erben.

2. Der erste Satzteil des § 8 Abs. 1 Z 2 könnte einfacher lauten:

"Kinder und Wahlkinder des Erblassers haben den Vorrang vor dem überlebenden Ehegatten;"

3. Im Abs. 2 letzter Satz sollte das Wort "jedoch" entfallen; der letzte Satz des Abs. 2 des § 8 könnte daher lauten:

"Die dem Grad nach näheren Verwandten haben den Vorrang vor den entfernteren."

4. Im Abs. 3 sollte die Z 2 wie folgt lauten:

"(2) Wer eine Neigung zur Verschwendung oder zu einer Sucht zeigt, die befürchten läßt, daß er den Erbhof abwirtschaftet;"

5. Im Abs. 4 könnte die Einleitung sprachlich vereinfacht werden:

"(4) Sind zur Übernahme des Hofes nur Erben berufen, bei denen ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt,"

Ungeklärt ist, welchen dieser ausgeschlossenen Erben das Gericht als Hofübernehmer zu bestimmen hat. Insoweit scheint der Abs. 4 des § 8 dem Gericht ein schrankenloses und unkontrollierbares Ermessen einzuräumen. Nicht geklärt sind die Gesichtspunkte der "Zweckmäßigkeit" der Veräußerung des Hofes. Soll die Veräußerung für einen oder mehrere Erbberechtigte zweckmäßig sein? Jedenfalls sollte die Veräußerung dann unzulässig sein, wenn sie zur Unzeit oder zum offenbaren Nachteil eines Pflegebefohlenen oder abwesenden Erbberechtigten erfolgt. Überdies ist es nicht richtig, daß nach Veräußerung des Hofes von der Verteilung des Verlassenschaftsvermögens und nicht von der Verteilung des Veräußerungserlöses gesprochen wird. Letztlich ist der Hinweis auf die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unscharf; es ist nämlich nicht klargestellt, ob der Veräußerungserlös nach Köpfen oder nach dem Recht und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge der von der Hofübernahme ausgeschlossenen Erben verteilt werden soll.

- 6 -

6. Der zweite Satz des Abs. 5 könnte sprachlich verbessert werden:

"Der Hof fällt dann dem nach diesem Gesetz Nächstberufenen zu"

§ 13

Im Abs. 1 sollte die Wendung "wird bestimmt" durch eine Sollensaussage ersetzt werden:

"(1) Der Wert des Hofes soll durch Übereinkommen der Beteiligten bestimmt werden".

Im Abs. 2 sollte nach der Wortfolge "läßt sich" eingefügt werden.

"in angemessener Frist".

§ 16

1. Der Abs. 1 sollte entfallen und in den § 1 Abs. 2 übernommen werden.

2. Im Abs. 3 sollte der Einleitungssatz lauten:

"(3) Als Einschränkung oder Verkürzung des Pflichtteiles gilt nicht, wenn"

3. Der letzte Absatz sollte die Absatzbezeichnung "(3) erhalten und insgesamt wie folgt lauten:

"(3) Wird ein Miterbe (Noterbe) für einen Beruf ausgebildet, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Natural-

- 7 -

verpflegung am Hof unvereinbar ist, so tritt in beiden Fällen an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die Pflicht zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen."

§ 17

Im Abs. 3 sollte der letzte Halbsatz wie folgt lauten:

"zugeschrieben, so findet keine Nachtragserbteilung statt."

Der Einleitungssatz des Abs. 4 sollte besser lauten:

"(4) Das Recht auf eine solche Nachtragserbteilung ist auf die Miterben des Übernehmers, die Noterben des Erblassers"

Im Abs. 5 sollte die Einteilung wie folgt lauten:

"(5) Die vorstehenden Absätze gelten nicht"

§ 20

1. Es wird angeregt, die Wendung "Bundesministerium" durch "Bundesminister" zu ersetzen.
2. Da der Entwurf keine dem § 19 Anerbengesetz (Sachverständige zu den bäuerlichen Verhältnissen) vergleichbare Bestimmung enthält und überdies bloß bürgerlich-rechtliche Anordnungen enthält, müßte die vorgesehene Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an der Vollziehung begründet werden.

- 8 -

III Schlußbemerkung

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. Jänner 1986

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Mayer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.